

IV ZR 180/58

Verkündet
am 8. April 1959
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2544 097

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Ingenieurs Martin K [REDACTED] in V [REDACTED]
Sch [REDACTED], M [REDACTED]-L [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

Frau Elsbeth K [REDACTED] geb. Va [REDACTED] in H [REDACTED],
L [REDACTED]straße [REDACTED], bei Me [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 25. März 1959 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Wüstenberg, Maaß und Wilden

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Ur-
teil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Celle vom 6. Mai 1958 aufgehoben und der Rechts-
streit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung,
auch über die Kosten der Revision, an das Beru-
fungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1906 in G[REDACTED] geborene Kläger und die am [REDACTED] 1906 in R[REDACTED]/Krs. G[REDACTED] geborene Beklagte, die sich etwa seit ihrem 15. bis 16. Lebensjahr kennen, haben am 24. Dezember 1933 in Bad H[REDACTED] die Ehe geschlossen. Kinder sind aus dieser nicht hervorgegangen.

Die Beklagte wohnte nach der Eheschließung weiterhin bei ihren Eltern in R[REDACTED] und half diesen in ihrem Lebensmittelgeschäft, während der Kläger als Ingenieur in Ma[REDACTED] beschäftigt war. An Wochenenden besuchte er die Beklagte, wo die Parteien im Hause von deren Eltern eine eigene Wohnung hatten.

1944 wurde der Kläger zur Wehrmacht eingezogen; 1945 geriet er in amerikanische Kriegsgefangenschaft. Die Beklagte flüchtete im Zusammenhang mit den Kriegseignissen mit ihren Eltern in die Nähe von Ma[REDACTED], doch kehrte sie bald nach R[REDACTED] zurück, um weiter im Geschäft der Eltern mitzuarbeiten. Der Kläger fand nach seiner Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft, die schon 1945 erfolgte, in J[REDACTED]/A[REDACTED] bei einem Stellmachermeister Arbeit. Seine Fahrten zu der Beklagten setzte er von dort aus fort. Im Frühjahr 1950 fand der letzte eheliche Verkehr statt.

Im Oktober 1950 siedelte der Kläger in die Bundesrepublik über. Er fand in H[REDACTED] in seinem Beruf Arbeit. Die Beklagte besuchte ihn mehrmals, zuletzt im Sommer 1951. Anschließend kehrte sie nach R[REDACTED] zurück. In einem Schreiben vom 22. September 1951 teilte ihr der Kläger mit, seiner Ansicht nach solle die Beklagte das elterliche Geschäft behalten; bevor sie es abgebe, solle sie von dem

- 3 -

Gedanken ausgehen, daß sie und er, der Kläger, keine Aussicht hätten, miteinander eine zufriedene Ehe zu führen. Sein Wunsch gehe dahin, daß sie sich trennten.

Ende 1951 starb die Mutter der Beklagten, nachdem ihr Vater schon früher gestorben war. Um die Jahreswende von 1951/52 kam die Beklagte wiederum in die Bundesrepublik, wo sie dann endgültig verblieb. Sie wurde zunächst vom Kläger in dessen Wohnung in H[REDACTED] aufgenommen. Im März 1952 teilte ihr der Kläger mit, er wolle nicht mehr mit ihr zusammenleben. Die Parteien lebten dann in getrennten Wohnungen in H[REDACTED]. Im Jahre 1956 zog der Kläger nach V[REDACTED]/Sch[REDACTED]: Dort ist er jetzt berufstätig.

Der Kläger hat Klage erhoben und im ersten Rechtszug beantragt, die Ehe der Parteien nach § 48 EheG zu scheiden.

Er hat vorgetragen, eine häusliche Gemeinschaft habe niemals zwischen den Parteien bestanden. Die Ehe sei unheilbar zerrüttet. Die Beklagte habe die Zerrüttung dadurch verschuldet, daß sie unverträglich und eigensüchtig sei, und daß sie seiner Aufforderung, zu ihm zu ziehen, nicht nachgekommen sei.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie hat der Scheidung widersprochen und behauptet, die Ehe sei, bevor der Kläger sich von ihr losgesagt habe, harmonisch verlaufen. In R[REDACTED] sei sie, die Beklagte, seinerzeit im Einverständnis mit dem Kläger geblieben. Noch als sie ihn im Sommer 1951 besucht habe, sei alles in Ordnung gewesen. Der Grund der Trennung sei, daß der Kläger ehewidrige Beziehungen zu der verwitweten Frau Ko[REDACTED] aufgenommen habe, die er noch unterhalte. Sie, die Beklagte, glaube, daß der Kläger sich ihr wieder zuwenden werde.



Der Kläger hat ehewidrige Beziehungen zu Frau Ko- nicht in Abrede gestellt, jedoch behauptet, sie seien nicht der Grund für die Zerrütung der Ehe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat Berufung eingelegt und im zweiten Rechtszug beantragt, die Ehe nach § 48 EheG, hilfsweise, sie aus dem Verschulden der Beklagten nach § 43 EheG zu scheiden.

Er hat ergänzend vorgetragen, die Beklagte habe sich dagegen gewehrt, daß er sich eine Arbeitsstelle in F- in der Nähe von R-, die den Parteien ein ständiges Zusammenleben ermöglicht haben würde, verschafft habe. In dem vorliegenden Rechtsstreit habe sie Zeugen zu beeinflussen versucht. Sie sei ferner Ende Februar 1958 unter falschem Namen bei den Schwiegereltern der Frau Ko- erschienen, habe sich dort als deren Bekannte ausgegeben und auch andere unrichtige Angaben gemacht und nach der Anschrift der Frau Ko- gefragt.

Die Beklagte hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen, hilfsweise, den Kläger für schuldig zu erklären.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision, die von dem Berufungsgericht zugelassen worden ist, verfolgt der Kläger seine im zweiten Rechtszug gestellten Anträge weiter.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Nach den von dem Berufungsgericht getroffenen Feststellungen ist die häusliche Gemeinschaft der Parteien seit mehr als drei Jahren aufgehoben (§ 48 Abs. 1 EheG). Wie das angefochtene Urteil ergibt, trennten sich die Parteien im März 1952 endgültig, weil der Kläger ein weiteres Zusammenleben ablehnte. Zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung, die vor dem Berufungsgericht stattgefunden hat, waren seitdem weit mehr als drei Jahre abgelaufen.

Das Berufungsgericht hat auch festgestellt, daß der Kläger die Ehe nicht fortsetzen will und sich endgültig von der Beklagten abgewendet hat. Damit ist rechtsirrtumsfrei dargetan, daß infolge einer tiefgreifenden und unheilbaren Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten ist (§ 48 Abs. 1 EheG).

2. In dem angefochtenen Urteil wird ausgeführt, der Kläger habe die Zerrüttung der Ehe überwiegend verschuldet. Der Widerspruch der Beklagten gegen die Scheidung sei deshalb zulässig, und er sei auch beachtlich (§ 48 Abs. 2 EheG).

a) Geht man davon aus, daß das Berufungsgericht die überwiegende Schuld des Klägers an der Zerrüttung der Ehe verfahrensrechtlich einwandfrei und unter erschöpfender Würdigung des Sachverhalts festgestellt hat, so hat es entgegen der Auffassung der Revision mit Recht angenommen, daß dem damit zulässigen Widerspruch der Beklagten gegen die Scheidung die Beachtung nicht versagt werden kann (§ 48 Abs. 2 Satz 2 EheG).

Es wäre dabei nicht außer acht zu lassen, daß die Parteien, die sich schon längere Zeit vor der Eheschließung kannten, nach der Heirat jahrzehntelang in gutem Einvernehmen gelebt haben. Davon, daß das eheliche Zusammenleben von Anfang an durch objektive Mängel behindert und die Entwicklung der Ehe zu einer echten und erfüllten Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten gewesen sei, kann nach den getroffenen Feststellungen nicht die Rede sein. Die Verwirklichung einer umfassenden und die Ehegatten mit ihrer ganzen Person ausfüllenden Lebensgemeinschaft ist allerdings, wie das Berufungsurteil ersehen läßt, dadurch erheblich beeinträchtigt worden, daß es nicht zur Herstellung einer ständigen häuslichen Gemeinschaft der Parteien gekommen ist. Es mußte auch die Vertiefung ihrer Gemeinschaft verhindern und brachte im Gegenteil die Gefahr ihrer inneren Entleerung mit sich, wenn die Eheleute, wie es nach ihrem Vortrag den Anschein hat, es aus äußerlichen Gründen fortdauernd verhindert haben, daß aus der Ehe Kinder hervorgegangen sind. Aber mag auch die Beklagte dafür eine erhebliche Mitverantwortung treffen, so wäre doch auf Grund des festgestellten Sachverhalts die Annahme nicht gerechtfertigt, die Aufrechterhaltung der Ehe der Parteien sei sittlich unvertretbar. Das angefochtene Urteil ergibt, daß auch in der Ehe der Parteien eine echte Verbundenheit entstanden ist, die in ihrer Art jahrzehntelang gewährt hat, und die schließlich die Beklagte bewogen hat, ihre Heimat zu verlassen in der Absicht, mit dem Kläger nunmehr eine gemeinsame Existenz aufzubauen. Demgegenüber würde es nicht schon ausschlaggebend sein, daß die Beklagte in den Jahren der Ehe, in denen diese sich zu einer die Eheleute innerlich ganz ausfüllenden Familiengemeinschaft hätte entfalten sollen, einen wesentlichen Teil ihrer Kräfte ihrem Elternhaus gewidmet hat, zumal der Kläger der sich daraus ergebenden

wirtschaftlichen Vorteile mit teilhaftig geworden ist. Es wäre trotzdem auch für die Beachtlichkeit des Widerspruchs von wesentlicher Bedeutung, daß der Kläger durch die Verletzung der Treuepflicht erhebliche Schuld auf sich genommen hat, und daß ihm das eine besondere Verantwortung seiner Ehefrau gegenüber gibt. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Beklagte an der Ehe festhält, weil sie sich an diese gebunden fühlt und bereit ist, sie mit dem Kläger weiterzuführen. Ihr zulässiger Widerspruch gegen die Scheidung würde auch unter den hier festgestellten Umständen durchgreifen (Urteil des Senats BGHZ 18, 13, 18).

b) Begründet ist dagegen die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe bei der Prüfung der Frage, ob der Kläger die Zerrüttung der Ehe ganz oder überwiegend verschuldet habe und der Widerspruch der Beklagten gegen die Scheidung deshalb zulässig sei (§ 48 Abs. 2 Satz 1 EheG), das Vorbringen des Klägers nicht erschöpfend gewürdigt.

Es ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht es in diesem Zusammenhang für besonders bedeutsam hält, daß die Parteien trotz der Belastungen, denen ihre Ehe durch die ständige Trennung ausgesetzt war, in gutem Einvernehmen lebten, bis der Kläger durch den Brief vom 22. September 1951 den Bruch vollzog, und daß die Abwendung des Klägers von der Beklagten in derselben Zeit erfolgte, in der er in ehewidrige Beziehungen zu der Zeugin Ko. trat. Da Verletzungen der ehelichen Treuepflicht erfahrungsgemäß in besonders hohem Maße zur Zerstörung des ehelichen Verhältnisses beitragen, würde bei einem derartigen Sachverhalt die Annahme einer überwiegenden Schuld des Klägers an der Zerrüttung der Ehe an sich

aus Rechtsgründen nicht beanstandet werden können.

Eine solche Würdigung ist jedoch nicht gerechtfertigt, solange sich das Gericht nicht mit dem Vortrag des Klägers auseinandergesetzt hat, eine Entfremdung unter den Ehegatten sei schon vorher, insbesondere durch das schuldhafte Verhalten der Beklagten, eingetreten. Nur wenn Klarheit darüber geschaffen ist, in welchem Umfang auch ein ehewidriges Verhalten der Beklagten als erwiesen anzusehen ist und zu der schließlich eingetretenen unheilbaren Zerrüttung der Ehe beigetragen hat, kann entschieden werden, ob den Eheverfehlungen des Klägers die ausschlaggebende Bedeutung für die Zerrüttung der Ehe beizumessen ist. Die auf Grund der umfangreichen Beweisaufnahme getroffene Feststellung, die Parteien hätten noch im Jahre 1951 in einem einträchtigen Verhältnis gestanden, reicht nicht aus; denn trotzdem ist es möglich, daß die Beklagte das eheliche Verhältnis durch in ihrem Umfang noch nicht erkannte Ehewidrigkeiten belastet hat, die sich später ehezerrüttend ausgewirkt haben.

Die Revision weist darauf hin, der Kläger habe behauptet, es sei immer wieder die Beklagte gewesen, die seinen Aufforderungen, zu ihm zu ziehen und die häusliche Gemeinschaft mit ihm zu begründen, nicht nachgekommen sei. Sie habe es seinerzeit durch diese Weigerung vereitelt, daß die Eheleute in Ma [REDACTED] von einer Baugenossenschaft eine Wohnung erhalten hätten. Sie sei auch nicht in J [REDACTED] bereit gewesen, mit dem Kläger zusammenzuleben, und sie habe ohne Begründung schroff den Vorschlag des Klägers abgelehnt, daß dieser eine Stelle als Ingenieur in F [REDACTED] annehme, von wo aus er täglich an den gemeinsamen ehelichen Wohnsitz im Hause der Eltern der Beklagten habe zurückkehren können.

Noch im Jahre 1950 habe sie sich geweigert, zu ihm nach H[REDACTED] zu ziehen.

Diese Behauptungen sind zwar zu einem Teil beschieden worden. Das Berufungsgericht hat auf Grund der von den Parteien vor dem Berufungsgericht gemachten persönlichen Angaben und des sonstigen Ergebnisses der Beweisaufnahme festgestellt, für die Trennung seien vor dem Kriege und in der ersten Nachkriegszeit die Wohnungsknappheit sowie berufliche und wirtschaftliche Hemmnisse, also nicht eine einseitige Weigerung der Beklagten, maßgebend gewesen. Es wäre jedoch, wie die Revision zutreffend geltend macht, angebracht gewesen, daß das Berufungsgericht sich dabei auch mit der Aussage des Zeugen E[REDACTED] auseinandergesetzt hätte. Dieser Zeuge hat bekundet, der Kläger habe in Ma[REDACTED] darunter gelitten, daß die Beklagte es abgelehnt habe, dorthin zu ziehen, und daß er deshalb kein Familienleben habe, wie er es sich gewünscht hätte. Vor allem aber hatte das Berufungsgericht nicht die Behauptung des Klägers übergehen dürfen, die Beklagte habe sich dagegen gewehrt, daß er eine seiner Vorbildung entsprechende Stelle in Fürstenberg angenommen habe, und sie habe dadurch bewußt ein ständiges gemeinsames Eheleben in R[REDACTED] verhindert. Dabei wäre auch das von dem Kläger vorgelegte Schreiben der Frau Elisabeth Ho[REDACTED] vom 5. Juli 1953, das dieser Behauptung etwa entspricht, zu berücksichtigen gewesen.

Selbst wenn sich ergeben würde, daß die Beklagte sich der Begründung einer ständigen häuslichen Gemeinschaft widersetzte und insbesondere gegen eine Tätigkeit des Klägers in seinem Beruf in F[REDACTED] aussprach, bliebe allerdings immer noch die Frage offen, weshalb der Kläger sich in dieser für ihn wichtigen beruflichen Angelegenheit nicht durch-

zusetzen wußte, und ob ein solches Verhalten der Beklagten wirklich seine eheliche Gesinnung so beeinträchtigte, daß demgegenüber seinem eigenen schweren sittlichen Versagen nicht mehr die maßgebliche Bedeutung für die Ehezerrüttung beizumessen wäre. Das aber läßt sich erst beurteilen, wenn feststeht, welchen tatsächlichen Hintergrund die Behauptungen des Klägers haben. Zu beachten ist dabei, daß auch, soweit es um die Zulässigkeit des Widerspruchs geht, Eheverfehlungen der Beklagten nur zu berücksichtigen sind, soweit sie erwiesen sind (Urteil des Senats IM EheG § 48 Abs. 2 Nr. 22).

Würde sich ergeben, daß die Schuld der Beklagten an dem Nichtzustandekommen einer ständigen ehelichen Gemeinschaft größer ist, als das Berufungsgericht bisher angenommen hat, so würde erneut geprüft werden müssen, ob die unheilbare Zerrüttung der Ehe gleichwohl überwiegend auf das Verschulden des Klägers zurückzuführen ist. Es würde dann auch erforderlich sein, unter Berücksichtigung des gesamten Sachverhalts die Frage der Beachtlichkeit des Widerspruchs nach Maßgabe der in der Rechtsprechung des erkennenden Senats entwickelten Rechtsgrundsätze erneut zu untersuchen. Zu einer abschließenden Stellungnahme ist das Revisionsgericht mangels hinreichender Aufklärung des Sachverhalts nicht in der Lage.

3. Ohne daß auf den Hilfsantrag des Klägers, die Ehe nach § 43 EheG zu scheiden, und auf die weiteren Rügen der Revision eingegangen zu werden braucht, muß demnach das

angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit
an das Oberlandesgericht zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung zurückverwiesen werden.

Ascher

Raske

Wüstenberg

Maaß

Wilden